

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christopher Emden (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Hat der Polizeipräsident im Rahmen einer Informationsveranstaltung der Polizeidirektion Oldenburg mit Amts- und Mandatsträgern in Oytten seine Neutralitätspflicht verletzt?

Anfrage des Abgeordneten Christopher Emden (AfD), eingegangen am 25.11.2019 - Drs. 18/5207 an die Staatskanzlei übersandt am 28.11.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 30.12.2019

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 12.11.2019 hat die Polizeidirektion Oldenburg im Oytener Rathaussaal eine „Informationsveranstaltung“ durchgeführt, um Amts- und Mandatsträger aus Behörden, Ämtern, Kommunalparlamenten und Gerichten für ihre Sicherheit zu sensibilisieren. Auf dieser Veranstaltung sagte Johann Kühme, Polizeipräsident der Polizeidirektion Oldenburg: „Ich schäme mich als Deutscher dafür, wenn AfD-Politiker Muslima als Kopftuchmädchen titulieren oder die Nazis als Vogelschiss in der tausendjährigen Geschichte“ (*Kreiszeitung* vom 13.11.2019).

Vorbemerkung der Landesregierung

Eine Polizeipräsidentin bzw. ein Polizeipräsident ist politische Beamtin bzw. politischer Beamter im Sinne von § 39 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) i. V. m. § 30 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG). Als solcher unterliegt sie/er den allgemeinen Beamtenpflichten und damit grundsätzlich auch der Neutralitätspflicht gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 BeamStG. Danach haben Beamtinnen und Beamte ihre Aufgabe unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Das Neutralitätsgebot konkretisiert die Amtsführungspflicht der Beamtinnen und Beamten und verlangt von diesen auch die parteipolitische Neutralität.

Weiter ist es aber auch Aufgabe der politischen Beamtinnen und Beamten, durch die fortdauernde Übereinstimmung mit der Regierungspolitik in Schlüsselstellungen das reibungslose Funktionieren des Übergangs von der politischen Spitze in die Verwaltung zu gewährleisten. Aufgrund dieser Transformationsfunktion gilt die Verpflichtung zu unparteiischer Amtsführung bei politischen Beamtinnen und Beamten nur eingeschränkt. Sie dürfen die Politik der Regierung nicht nur nicht behindern, sondern sind gehalten, sie stets aktiv und wirksam zu unterstützen. Der Grundsatz der parteipolitischen Neutralität schließt es deshalb nicht aus, dass politische Beamtinnen und Beamte im Rahmen der Dienstaufgaben politische Ziele und Vorgaben der demokratisch legitimierten Staatsorgane umsetzen. Insbesondere für diese Beamtinnen und Beamten gilt deshalb nicht nur der Grundsatz der parteipolitischen Neutralität, sondern auch der Grundsatz der Loyalität und der Gehorsamspflicht gegenüber der politischen Spitze. Sie sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Dienstaufgaben die innerhalb der Verfassung und Rechtsordnung stehenden politischen Ziele der Regierung wirkungsvoll zu fördern.

1. Wie bewertet die Landesregierung, dass ein zu Neutralität verpflichteter Beamter sich auf einer Veranstaltung für Amts- und Mandatsträger so über eine Partei und deren Mandatsträger äußert?

Äußerungen, mit denen einer unangemessenen Bagatellisierung der Zeit des Nationalsozialismus sowie einer Verunglimpfung von Angehörigen einer Religionsgruppe entgegengetreten wird, entsprechen der vom Innenminister festgelegten strategischen Zielsetzung für die Polizei des Landes Niedersachsen, das freiheitlich-demokratische Selbstverständnis zu bewahren und die Widerstandskraft der Polizei gegen demokratiegefährdenden Erscheinungen zu stärken. Im Rahmen der Umsetzung dieser Regierungspolitik gilt es in der Polizei dagegen einzuschreiten, wenn die freiheitlich-demokratische Grundordnung durch eine herabwürdigende Wortwahl oder eine Verharmlosung der Verbrechen des Nationalsozialismus gefährdet wird.

Die Ausrichtung der Äußerung auf eine wirksame Umsetzung der Regierungspolitik, solchen Äußerungen entgegenzutreten, darf nicht mit einer parteipolitischen Ausrichtung gleichgesetzt werden und verstößt deshalb nicht gegen die Pflicht zur parteipolitischen Neutralität. Vielmehr gilt es im Rahmen der strategischen Zielsetzung allen Äußerungen, die mit dem freiheitlichen Demokratieverständnis nicht zu vereinbaren sind, entgegenzutreten. Die dadurch geschaffenen Impulse stärken das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in eine demokratiefeste Polizei.

2. Sieht die Landesregierung in den Äußerungen des Polizeipräsidenten Kühme eine Verletzung der Neutralitätspflicht? Wenn ja, wie wird die Landesregierung damit umgehen?

Nein, siehe Antwort zu Frage 1.

3. Sind der Landesregierung aus der Vergangenheit ähnliche öffentliche Äußerungen von ranghohen Beamten bekannt, durch welche diese ihre Neutralitätspflicht verletzt haben könnten? Gegebenenfalls um welche Äußerungen handelt es sich, und wann wurden diese getätigt?

Das Ministerium für Inneres und Sport legt den Begriff „ranghohe Beamte“ dahin gehend aus, dass hiervon nur politische Beamtinnen und Beamte i. S. d. § 30 Abs. 1 BeamStG i. V. m. § 39 NBG erfasst sind.

Unter Zugrundelegung dieser Auslegung sind der Landesregierung aus der Vergangenheit keine Äußerungen bekannt, durch welche diese ihre Neutralitätspflicht verletzt haben könnten.

4. War die Veranstaltung nicht für Mandatsträger der AfD gedacht, oder meint die Landesregierung, dass es den Mandatsträgern der AfD zuzumuten ist, auf einer Veranstaltung, bei der es eigentlich auch um deren Schutz gehen sollte, in dieser Art und Weise beurteilt zu werden?

Die besagte lokale Informationsveranstaltung vom 12.11.2019 in Oyten gehörte zur landesweit in allen Polizeibehörden Niedersachsens ausgerichteten Veranstaltungsreihe der Regionalkonferenzen und lokalen Informationsveranstaltungen im Kontext der „Sicherheit von Amts- und Mandatsträgern sowie in der Öffentlichkeit stehenden Personen“.

Dabei setzte die Polizeidirektion Oldenburg bereits am 17.09.2019 mit ihrer Regionalkonferenz den Start für die gesamte Veranstaltungsreihe. Der Einladungsversand an die Zielgruppe orientierte sich dabei nicht an einer Parteizugehörigkeit, sondern an entsprechenden Amts- und Mandatsfunktionen. Daher wurden zur Regionalkonferenz vom 17.09.2019 auch alle im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Oldenburg tätigen Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestags und des Niedersächsischen Landtags eingeladen. Hierzu zählten auch die MdL der AfD Harm Rykena, Jens Ahrends, Klaus Wichmann sowie Christopher Emden. An der Regionalkonferenz teilgenommen hat hierbei nur MdL Jens Ahrends.

Im Anschluss an die genannte Regionalkonferenz fanden weitergehend auf der nachgeordneten Ebene der Polizeiinspektionen der Polizeidirektion Oldenburg lokal zugeschnittene Veranstaltungen auf Gemeindeebene statt. Die Einladungen zu diesen lokalen Informationsveranstaltungen richteten sich dabei konkret an Mandatsträgerinnen und -träger sowie in der Öffentlichkeit stehende Personen in den kleineren kommunalen Gebietskörperschaften. Sofern betroffene Mitglieder der AfD ihren Wohnsitz innerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer Polizeiinspektion hatten, wurden diese auch eingeladen.

Zur Veranstaltung der Polizeiinspektion Verden/Osterholz in Oyten vom 12.11.2019 ergingen Einladungen an die kommunalen Mandatsträger. Hierzu zählten die Landräte der Landkreise Verden und Osterholz, die Vorsitzenden der Kreistage Verden und Osterholz, die Bürgermeister der Städte und Gemeinden sowie die Vorsitzenden der Stadt- und Gemeinderäte. Keiner dieser Mandatsträger gehörte der AfD an. Allerdings wurden zu dieser Veranstaltung zusätzlich auch die örtlich zuständigen Bundestags- und Landtagsabgeordneten eingeladen, soweit sie nicht an der übergeordneten Regionalkonferenz vom 17.09.2019 bereits teilgenommen hatten. Von den infrage kommenden Abgeordneten der AfD-Landtagsfraktion, Klaus Wichmann und Christopher Emden, wurde aufgrund eines Bürofehlers nur MdL Klaus Wichmann eingeladen

5. Ist der Landesregierung bekannt, wie häufig Mandatsträger der AfD psychischer und physischer Gewalt ausgesetzt sind? Wie viele Fälle sind der Landesregierung aus den Jahren 2018 und 2019 bekannt? Um welche Art von Gewalt handelte sich jeweils konkret?

Die Frage, wie oft Mandatsträger der AfD psychischer oder physischer Gewalt ausgesetzt sind, lässt sich über die in der Polizei Niedersachsen gegenwärtig geführten Statistiken nicht beantworten und mittels vorhandener Analyseinstrumente nicht automatisiert auswerten.

Zwar besteht seit dem 01.01.2019 für den Bereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) eine Erfassung im Meldedienst (KPM-D-PMK) über den Katalog „Angriffsziel“ und die Katalogwerte „Staat-Amtsträger“, „Staat-Mandatsträger“ und „Partei-Parteiename“ und somit grundsätzlich eine Möglichkeit der Zuordnung von PMK-Delikten, aus technischen Gründen ist eine automatisierte Selektion von Fällen im Sinne der Fragestellung aktuell jedoch noch nicht möglich. Eine technische Umsetzung ist derzeit in der Bearbeitung.

Zur Beantwortung dieser Frage wäre insofern eine zeit- und personalintensive händische Auswertung sämtlicher Fälle im Kontext „AfD“ oder „Mandatsträger“ vorzunehmen, was mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, mit der Folge, dass die Kernaufgabe der Strafverfolgungsbehörden, nämlich insbesondere die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten zu gewährleisten, zurückgestellt werden müsste. Die Veranlassung einer entsprechenden Auswertung übersteigt daher das zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage Zumut- und Leistbare.